

Eidgenössische Bankenkommission
Schwanengasse 12
3001 Bern

Zürich, 30. August 2006

Betreff: Anhörung Durchforstung des Aufsichtsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und nehmen gerne zu den Vorschlägen über die Aufhebung von regulatorischen Bestimmungen Stellung. Wir haben keine Einwände gegen die vorgeschlagene Aufhebung der im Bericht vom Juli 2006 erwähnten Rundschreiben und Mitteilungen. Zur Mitteilung 3 haben wir aber folgende Anregung:

Was die Regelung von Direktaufträgen von Bankkunden an Brokerfirmen anbelangt, wurde die Bestimmung wegen des in den neuen Rundschreiben verankerten risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht aufgenommen. Die systematische Prüfungs- und Berichterstattungspflicht ist obsolet und die vorgeschriebenen Risikobegrenzungsmaßnahmen können auch auf andere Art und Weise erreicht werden. Trotzdem stellen sie zweifellos weiterhin eine adäquate Massnahme zur Risikobegrenzung dar und die Grundzüge der Bestimmungen sollten weiterhin abrufbar sein. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Aufhebung der Mitteilung 3 in einem Bulletin mitgeteilt wird. Gleichzeitig wäre darauf hinzuweisen, dass auch nach der Aufhebung der Mitteilung 3 die Notwendigkeit einer Risikobegrenzung bestehen bleibt. Die heute verbindliche Lösung könnte dann als Beispiel erwähnt werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir aus kartellrechtlichen Überlegungen keine Einwände gegen eine sofortige Aufhebung des Tarifs für die Kosten der Revision von Banken von 1995 hätten. Unseres Wissens werden Diskussionen im Zusammenhang mit der Tarifordnung der Anwälte geführt und die Treuhand-Kammer wird die Frage der Honorierung demnächst in der Berufsordnung ohne Angabe von Sätzen regeln und dann die Honorarempfehlung zurückziehen.

Ferner regen wir an, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen inskünftig periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Gerne benützen wir die Gelegenheit auf einen Änderungsbedarf in Zusammenhang mit der Regelung der Zwischenrevisionen hinzuweisen. Gemäss Art. 40 BankV, Art. 17 BEHG und Art. 128 KAG werden *unangemeldete* Zwischenrevisionen verlangt. Das Wort „unangemeldet“ sollte bei nächster Gelegenheit gestrichen werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

TREUHAND  KAMMER

Fachkommission Bankenrevision

W. H. Hess

P. Portmann